

**Thema:**

Abschreibung gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO

**Fragestellung:**

In § 42 Abs. 2 GemHVO ist geregelt, dass eine abweichende Abschreibungsmethode erlaubt ist, soweit das Steuerrecht dies zulässt. § 42 GemHVO ist somit als Ausnahmeregelung zu § 35 Abs. 3 GemHVO zu verstehen, wonach für geringwertige Vermögensgegenstände die 410-Euro-Regelung besteht.

§ 42 Abs. 2 GemHVO bezieht sich auf die Betriebe gewerblicher Art. Mit dieser Vorschrift soll wohl vermieden werden, dass haushaltsrechtlich und steuerrechtlich eine unterschiedliche Behandlung der GVG's vorgeschrieben wird, die Ansätze und die laufende Verbuchung also zweimal (haushalts- und steuerrechtlich) erfolgen müssen.

Ist dies eine korrekte Interpretation der beiden Bestimmungen? Oder ermöglicht § 42 Abs. 2 GemHVO eine generell einheitliche Behandlung der GVG's? Sollte die o.g. Interpretation zutreffend sein, würde dies in der Konsequenz bedeuten, dass haushaltsrechtlich eine unterschiedliche Behandlung der GVG's erfolgt (in GVG's der BgA und in GVG's des übrigen Haushalts). Oder ist es auch zulässig, alle GVG's einheitlich nach neuem Handels- und Steuerrecht zu behandeln, wenn im Haushalt auch BgA abgebildet sind?

Letztere Lösung wäre uns übrigens eindeutig lieber, da die neue steuerrechtliche Regelung in der Praxis und speziell in der Anlagenbuchhaltung deutlich einfacher zu handeln ist und eine erhebliche Arbeitersparnis bedeutet.

**Lösungsansatz:**

Die Ausnahmeregelung des § 42 Abs. 2 GemHVO findet ausschließlich auf die GVG's Anwendung, die in der Steuerbilanz des BgA erfasst sind. Die Abschreibungsmethode kann nicht allein deshalb auf den gesamten Haushalt ausgedehnt werden, weil die Gemeinde einen BgA führt.

.....